



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 54/2021

Neufassung der Geschäftsordnung für den Ausschuss für Forschungsfragen (AFF)

Vom 21. Dezember 2021

Geschäftsordnung des Ausschusses für Forschungsfragen (AFF) der Universität Konstanz

vom 21. Dezember 2021

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 S. 3 der Grundordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 27. April 2015, berichtigt am 13. Mai 2015, zuletzt geändert am 8. Oktober 2019, hat der Senat am 15. Dezember 2021 die nachfolgende neue Geschäftsordnung für den Ausschuss für Forschungsfragen (AFF) beschlossen:

§ 1

Der Ausschuss für Forschungsfragen (AFF) ist gem. § 9 der Grundordnung der Universität Konstanz ein ständig beratender Ausschuss der Universität. Der Ausschuss berät das Rektorat und den Senat in allen Fragen der Förderung und Entwicklung des Forschungsprofils der Universität und in strategischen Fragen der Nachwuchsförderung. Er ist insbesondere zuständig für die Begutachtung interner Forschungsprojektanträge, und er erarbeitet Förderempfehlungen, insbesondere für den wissenschaftlichen Nachwuchs, an das Rektorat.

§ 2 Sitzungen

- (1) Der oder die Vorsitzende beruft den Ausschuss nach Bedarf spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, des Termins und des Sitzungsortes ein. Beratungsunterlagen können ggf. in Papierform zugesandt werden.
- (2) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

§ 3 Referent/Referentin des AFF

Der Referent oder die Referentin für Forschungsfragen bereitet die Sitzungen des Ausschusses vor und unterstützt die Ausschussmitglieder.

§ 4 Niederschrift

- (1) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin (Referent oder Referentin für Forschungsfragen) zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll wird abweichend von § 15 Abs. 3 S. 1 Verfahrensordnung auch den Mitgliedern des Rektorats übermittelt. Von Mitgliedern des Senats und Funktionsträgern der Sektionen und der Fachbereiche kann das Protokoll auf Wunsch eingesehen werden. Nach Ermessen des oder der Vorsitzenden kann das Protokoll auch von weiteren interessierten Antragsberechtigten eingesehen werden.
- (3) Das Protokoll soll abweichend von § 15 Abs. 3 der Verfahrensordnung spätestens 2 Wochen nach der Sitzung versandt werden. Wird gegen das Protokoll nicht innerhalb von 2 Wochen nach Versand Einspruch erhoben, gilt es als genehmigt.

§ 5 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind die wissenschaftlichen Einrichtungen und alle Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die Mitglieder der Universität Konstanz sind.
- (2) Für einzelne Ausschreibungen von Förderungen sind Einschränkungen der Antragsberechtigung möglich.

§ 6 Antragsverfahren für Forschungsmittel ("AFF-Kampagne")

- (1) Neuanträge und Verlängerungsanträge für das folgende Haushaltsjahr müssen bis zum 15. Oktober des Jahres dem Ausschuss vorliegen. Über die Anträge soll unverzüglich entschieden werden.
- (2) In besonders begründeten Fällen können Anträge zum Nachantragstermin gestellt werden. Sie werden im Rahmen der noch verfügbaren Mittel berücksichtigt. Sollen sie aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres finanziert werden, so sollen die Anträge bis spätestens 15. Juni gestellt sein.
- (3) Die Finanzierung von Forschungsprojekten wird in der Regel für die Dauer von zwei Jahren empfohlen.

§ 7 Andere Förderverfahren

Der AFF kann von Senat oder Rektorat mit der Begutachtung im Rahmen weiterer Förderprogramme beauftragt werden. In diesem Fall richten sich Verfahren und Entscheidungskriterien nach der jeweiligen Ausschreibung. Soweit diese keine speziellen Regelungen enthält, gilt diese Geschäftsordnung.

§ 8 Begutachtungsverfahren

- (1) Jeweils ein Berichterstatter oder eine Berichterstatterin und ein Ko-Berichterstatter oder eine Ko-Berichterstatterin begutachten die Anträge und die Berichte und tragen die Ergebnisse dem Ausschuss vor.
- (2) Die Gutachter und Gutachterinnen werden in Absprache mit dem oder der Vorsitzenden bestellt. Ihre Identität wird vertraulich behandelt.
- (3) Bei Bedarf können Gutachter und Gutachterinnen hinzugezogen werden, die nicht dem Ausschuss oder der Universität angehören.
- (4) Der Ausschuss spricht seine Empfehlungen unter Berücksichtigung folgender leistungs- und qualitätsbezogener Kriterien aus:
 - Originalität, Qualität und Aktualität der Forschungsarbeit, Forschungsintensität, Publikationen, Vortragstätigkeit, Bericht über die Forschungstätigkeit in der letzten Förderperiode, Drittmitteleinwerbung, Kostenintensität der Forschungsarbeiten, Zahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- (5) Einsprüche von Antragstellern und Antragstellerinnen gegen die Empfehlungen des Ausschusses für Forschungsfragen werden dem Ausschuss zur erneuten Prüfung vorgelegt. Wenn der AFF dem Einspruch nicht abhelfen kann, entscheidet das Rektorat.

§ 9 Auslauffinanzierung von Personal in Forschungsprojekten

Zur Auslauffinanzierung von Personal in Forschungsprojekten stehen dem Ausschuss für Forschungsfragen TV-L E13/2-Monate zur Verfügung. Anträge auf Zuweisung von TV-L E13/2-Monate werden in der Regel zu den Antragsterminen 15. Juni und 15. Oktober gestellt. In Eilfällen ist auch eine Antragstellung während des ganzen Jahres möglich. In diesen Fällen entscheidet der oder die Vorsitzende.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des Ausschusses vom 08.07.2009 (Amtl. Bekm 37/2009) außer Kraft.

Konstanz, 21. Dezember 2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger,

- Rektorin -